



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

«Postalische\_Adresse»

→ **Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Stefan Koller  
Tel.: +43 (3332) 606-220  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

GZ: BHHF-17541/2024-8 (GewO)  
BHHF-8833/2025 (Bau)

Hartberg, am 10.01.2025

Ggst.: Kober Engineering GmbH,  
Neudorf 182, 8262 Ilz,  
Nutzungsänderungen für Bürozzwecke und Produktion bzw.  
Montage von Platinen,  
Standort: ehemaliges Gemeindeamt Hirnsdorf, Hirnsdorf 125,  
8221 Feistritzal;

## Öffentliche Kundmachung

### einer mündlichen Verhandlung am

### Montag, dem 27.01.2025 um 10:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle/ehemaliges Gemeindeamt Hirnsdorf

Die Kober Engineering GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

#### **Gewerberechtliche und baurechtliche Genehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlage zur Ausübung des Gewerbes

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 763/1, KG. Hirnsdorf, Gemeinde Feistritzal

Kurzbeschreibung des Projektes: Elektronik Entwicklung und Prototypfertigung  
Bürobetrieb und Elektronik Labor „Altes Gemeindeamt“

Bauliche Anlagen: Nutzungsänderung Wohnraum in Büro, Elektronik Labor

<u>Außenanlagen:</u>	Bestand Außenstellplätze
<u>Maschinelle Anlagen:</u>	Reflow Lötanlage, Lötarbeitungsplätze, Messgeräte
<u>Heizungsanlage:</u>	Bestand: Nahwärme
<u>Ausweisung im Flächenwidmungsplan:</u>	Dorfgebiet 0,2 bis 0,8
<u>Gesamtbetriebsfläche:</u>	ca. 400 m <sup>2</sup>
<u>Betriebszeiten:</u>	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
<u>Produktionskapazität:</u>	0 Tonnen (pro Jahr)
<u>Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:</u>	bis zu 8 (aktuell 0)

### **Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, i.d.g.F.:  
§§ 74, 77, 81, 356
- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F.:  
§§ 19, 20, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013

### **Sonstige Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54
- ⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:  
§ 93, § 94

### **Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

### **Schutzinteressen sind:**

#### **im gewerbebehördlichen Verfahren:**

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

#### **im baurechtlichen Verfahren:**

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 24.01.2025 während der Amtsstunden** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Stefan Koller  
(elektronisch gefertigt)